

## Abfallentsorgungswege

Landkreis Oder-Spree  
Umweltamt  
Untere Abfallwirtschafts-  
und Bodenschutzbehörde  
Breitscheidstraße 7  
15848 Beeskow

Die ausgefüllten Formblätter bitte kurzfristig  
an die zuständige Behörde zurücksenden.

Akz: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

### 1. Angaben zum Abfallerzeuger / Bauherrn

1.1 Firma / Name

Erzeugernummer

PE

1.2 PLZ / Ort

1.3 Straße / Hausnummer

### 2. Abbruchvorhaben/ Anfallstelle

2.1 Bezeichnung der Anfallstelle

2.2 PLZ / Ort

2.3 Straße / Hausnummer

### 3. Abbruchunternehmen / Objektplaner

3.1 Firma / Name

3.2 PLZ / Ort

3.3 Straße / Hausnummer

3.4 Ansprechpartner / Bemerkungen

Telefon:

Fax:

#### 4. Angaben zu baulichen Anlagen

4.1 bisherige Nutzung

--

4.2 Abbruchtechnologie

selektiver Rückbau	Sprengung
Abriss mit der Abrissbirne	

4.3 Wurden Untersuchungen / Begutachtungen an der Bausubstanz durchgeführt?

ja	nein	(wenn ja, bitte abfallrelevante Auszüge den Formblättern beifügen)
----	------	--

4.4 geplante Nutzung des Grundstückes nach Beendigung der Abbruchmaßnahme

Wohnen	gewerblich	industriell	Sonstiges
--------	------------	-------------	-----------

#### Hinweise:

Erzeuger und Besitzer von Abfällen gemäß § 3 Abs. 8, 9 des KrWG sind verpflichtet, anfallende Abfälle gemäß §§ 7 ff KrWG zu verwerten bzw. gemäß §§ 15 ff. KrWG zu beseitigen.

Die zur Verwertung/Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG), jedoch bleiben ihre Verpflichtung aus §§ 7, 15 KrWG sowie die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) dabei unberührt.

Die Verwertung/Beseitigung von Abfällen unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 KrWG der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Sie werden deshalb aufgefordert, Blatt 3 vollständig auszufüllen.

#### Rechtsquellen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I/12 S. 212), geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I/13 S. 1324)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I/01 S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I/12 S. 212)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel

